

übrig bleiben. Es ist keine Frage, der Gehalt würde durch diese Anlage vermindert, und in dieser Beziehung habe ich wohl Recht, wenn ich gesagt habe, mit der rechten Hand wird gegeben und mit der linken genommen. Ein Hauptgrund des Herrn Vicepräsidenten ist unter andern aber auch, es möchte dem Stande selbst nachtheilig sein, wenn er von der Abgabe befreit wäre. Diese Ansicht habe ich nicht, denn so viel mir bekannt, haben die Gemeinden diesen Grundsatz vielfach schon von selbst anerkannt; sie lassen bei ihren Communalanlagen die Geistlichen und Schullehrer frei, weil sie es von Alters her so gewohnt sind, und weil sie wohl einsehen, daß, wenn sie noch mehr beschränkt werden, sie bei ihrem Gehalte nicht bestehen können. Die Furcht theile ich also nicht, daß es einen großen Einfluß auf den Stand und die Achtung, die ihm gebührt, haben werde. Nun gebe ich zu, daß es gerade nicht gerathen ist, daß man ein Gesetz abändert, wenn es nur erst gegeben worden ist; es ist aber nur ein provisorisches, welches noch große Veränderungen in vielen Punkten zulassen wird, da bei der Ausführung die verschiedenen Localverhältnisse erst werden sichtbarer werden, welche hier und da mit dem Gesetz in Widerspruch treten müssen. Ich glaube, es ist auch kein Uebelstand, wenn man ein Gesetz abändert, dafern sich nur die Nothwendigkeit herausstellt, und ich halte es doch für eine Nothwendigkeit, daß man den Geistlichen und Schullehrern das läßt, was sie haben müssen, um leben zu können. Das sind die Gründe, welche ich entgegenzusetzen habe, und ich muß der Kammer überlassen, was sie auf meinen Antrag beschließen werde. Ich muß auch die geehrte Kammer zu Würdigung meines Antrags nochmals darauf aufmerksam machen, daß, wenn im Gesetzentwurf nur von Schullehrern gesprochen wird, alsdann der Uebelstand hervortreten wird, daß nicht nur Schullehrer an Dorfschulen, sondern auch die von andern Anstalten, wie die technischen Anstalten, die Fürstenschulen u. s. w., auf Befreiung Anspruch machen würden; insofern daher mein Antrag nicht gänzlich angenommen wird, würde doch wenigstens dieser Zusatz anzunehmen sein.

v. Polenz: Es hat dem Herrn Bürgermeister Wehner gefallen, in seiner letzten Rede die Stände der Oberlausitz als solche zu bezeichnen, welche die Erblande jedesmal hindern würden, ein von der Regierung vorgelegtes Gesetz anzunehmen. Ich würde nun allerdings gewünscht haben, er hätte dies durch Thatfachen belegt oder die Beschuldigung unterlassen; es ist das aber nicht geschehen. Ich habe seit zehn Jahren Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die Oberlausitz fast in allen Fällen sich dem gefügt hat, was von Seiten der Staatsregierung bloß um der Parität willen verlangt worden ist. Meiner Ueberzeugung nach ist dies sogar mehrmals geschehen, weil den Ständen der Oberlausitz, gegenüber der Staatsregierung, die Macht abging, durchzuführen, was ihnen als ihr gutes Recht erschien. Wenn also gewiß die Staatsregierung nicht anders wird sagen können, als daß die Stände der Oberlausitz sich möglichst of gefügt haben, so glaube ich um so weniger, daß ein Vorwurf hier an seinem Platze war. Was das Amendement des Deputirten von Chemnitz anbelangt, so stimme ich demselben bei, vorzüglich in Rücksicht einer Ursache,

welche ich noch nicht habe anführen hören. Es wird bei Zuziehung der Geistlichen zu den Parochiallasten der Eine viel härter betroffen als der Andere, indem der, welcher nur Geld bezieht, wenig, der, welcher Grundstücke als Dienstgenuß hat, sehr viel mehr belastet ist; deshalb wünschte ich die Geistlichen davon zu befreien. — Stellt man jedoch die Consequenz in der Gesetzgebung allen andern Rücksichten voran, so kann ich diese Maßregel allerdings nicht in Schutz nehmen.

Staatsminister v. Bietersheim: Als die Staatsregierung das Gesetz am Landtage 1837 wegen Verpflichtung der Gemeinden zu Aufbringung der Parochiallasten vorlegte, ward sie allerdings von dem gewiß anerkennenswerthen Grundsatz geleitet, daß in der Verfassungsurkunde begründete Princip der Parität und Consequenz in der Beitragspflicht zu den öffentlichen Lasten vollständig durchzuführen. Von dieser Ansicht geleitet, ward auch in §. 25 die bisherige Befreiung der Geistlichkeit und Schullehrer von den persönlichen Beiträgen, wiewohl nicht ausdrücklich, aufgehoben. Nachdem im Anfange der §. die Exemption der fremden Confessionsverwandten normirt war, heißt es weiter: „Von den Leistungen für die Schule und deren Diener können dieselben aber nur unter der Bedingung freigesprochen werden, wenn sich eine öffentliche Schule ihres Glaubensbekenntnisses an demselben Orte oder so nahe befindet, daß die Kinder den erforderlichen Unterricht in derselben vollständig genießen oder genießen könnten; außerdem bewendet es bei der Bestimmung §. 3 des Gesetzes über das Elementarvolkschulwesen vom 6. Juni 1835. Alle übrigen persönlichen Befreiungen hören ohne Unterschied auf.“ Indem also die Staatsregierung, der Parität und Consequenz halber, die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer, welche, so lange eine Kirche und Schule besteht, allen Confessionen in Sachsen zugestanden hatte, aufhob, war sie von dem Grundsatz der Gleichheit und Folgerichtigkeit geleitet. Sie mußte also voraussetzen, daß dieser Grund auch im ganzen Lande Anwendung finden werde. Unstreitig wäre es noch eine größere Imparität und Inconsequenz gewesen, wenn man gesagt hätte, es sollen zwar die Geistlichen mit den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt werden, aber nicht alle Geistlichen unter sich. Diese allgemeine Gleichheit in Behandlung der Geistlichen und Schullehrer war die Grundidee, worauf der Antrag fußte. Es haben aber die Provinzialstände der Oberlausitz unter Berufung auf den Particularvertrag und auf den Traditionsrecess von 1635 beantragt, daß den dortigen Geistlichen und Schullehrern diese Befreiung auch fernerhin verbleiben möge; allein die Stände der Oberlausitz waren durch den Particularvertrag und den Traditionsrecess nicht unbedingt genöthigt, ihre Zustimmung zu versagen, sondern wie sie zu weit wichtigeren Abweichungen von der alten Verfassung ihre Zustimmung gern gegeben haben, so würden sie sie auch hier gegeben haben, wenn sie von der materiellen Begründung der Gesetzesvorschrift überzeugt gewesen wären. Sie haben aber die Ansicht der Staatsregierung und der Ständeversammlung nicht zu der ihrigen machen können; sie haben sich überzeugt, daß die Aufhebung der Befreiung nicht sachgemäß sei. Dieses Motiv, weshalb sie diese gesetzliche Bestimmung